Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung

34320 Söhrewald, 22.10.2020
Schulstraße 8

Einladung

zur 36. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

am 28.10.2020, 20:00 Uhr

in die Mehrzweckhalle Wellerode

Tagesordnung:

1.	Bericht des Gemeindevorstandes	
2.	Anfragen der UNS-Fraktion:	
2.1.	"Anfrage bezüglich der Auslagerung von Schulden der Gemeinde an die HLG"	0209/2020
2.2.	"Anfrage bezüglich der Reaktivierung stillgelegter Wasserreservoire und Brunnen als Löschwasser-Notversorgung"	0208/2020
3.	Umsetzung der befristeten Umsatzsteuersenkung bei der Lieferung von Wasser	0210/2020
4.	Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Söhrewald	0211/2020
5.	Satzung zur Änderung der Entwässerungsatzung (EWS) der Gemeinde Söhrewald	0212/2020

gez.
Peter Harz
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0209/2020

Abteilung:	UNS Fraktion	Datum:	22.10.2020
Bearbeiter:	Jörg Braunisch		

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratung**
Gemeindevertretung	28.10.2020	Kenntnisnahme

"Anfrage bezüglich der Auslagerung von Schulden der Gemeinde an die HLG"

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

Anlage/n:

Anfrage Verbindlichkeiten HLG 10-2020

UNS – Unabhängig und Neu für Söhrewald

Gemeinde Söhrewald
- Der Gemeindevorstand -
und an den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Peter Harz
Schulstraße 8
34320 Söhrewald

Söhrewald, 14.10.2020

Anfrage **„Anfrage bezgl. der Auslagerung von Schulden der Gemeinde an die HLG“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UNS-Fraktion in der Gemeindevertretung Söhrewald bittet darum, die Anfrage „Anfrage bezgl. der Auslagerung von Schulden der Gemeinde an die HLG“ auf die nächste Tagesordnung der Gemeindevertretungssitzung am 28.10.2020 aufzunehmen und zu beantworten.

Anfrage:

Die HNA berichtete in der Ausgabe vom 11.Juni 2020 darüber, dass die Gemeinde Fuldatal im Rahmen der Erschließung eines Baugebietes fällige Zinsen nicht gezahlt hat und diese Schulden bei der HLG „ausgelagert“ hat, sodass diese nicht im Haushalt erschienen sind.

Hat die Gemeinde Söhrewald Verbindlichkeiten oder Schulden bei der HLG oder an anderer Stelle „ausgelagert“, die nicht im Haushalt erscheinen?

Freundliche Grüße

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0208/2020

Abteilung:	UNS Fraktion	Datum:	22.10.2020
Bearbeiter:	Jörg Braunisch		

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratung**
Gemeindevertretung	28.10.2020	Kenntnisnahme

"Anfrage bezüglich der Reaktivierung stillgelegter Wasserreservoire und Brunnen als Löschwasser-Notversorgung"

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

Anlage/n:

Anfrage Löschwasserreserve 10-2020

UNS – Unabhängig und Neu für Söhrewald

Gemeinde Söhrewald
- Der Gemeindevorstand -
und an den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Peter Harz
Schulstraße 8
34320 Söhrewald

Söhrewald, 14.10.2020

Anfrage **„Anfrage bezgl. der Reaktivierung stillgelegter Wasserreservoire und Brunnen als Löschwasser-Notversorgung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UNS-Fraktion in der Gemeindevertretung Söhrewald bittet darum, die Anfrage „Anfrage bezgl. der Reaktivierung stillgelegter Wasserreservoire und Brunnen als Löschwasser-Notversorgung“ auf die nächste Tagesordnung der Gemeindevertretungssitzung am 28.10.2020 aufzunehmen und zu beantworten.

Anfrage:

Die beiden großen Brände des vergangenen Jahres haben gezeigt, wie schnell die Löschwasserversorgung bei solchen Großeinsätzen der Feuerwehr an Ihre Grenzen gerät.

In welchem Umfang und zu welchen Kosten können stillgelegte Brunnen für solche Extremsituationen reaktiviert werden?

Freundliche Grüße

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0210/2020

Abteilung:	Fachbereich 2	Datum:	22.10.2020
Bearbeiter:	Martina Wendel		

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratung**
Gemeindevertretung	28.10.2020	Entscheidung

Umsetzung der befristeten Umsatzsteuersenkung bei der Lieferung von Wasser

Sachverhalt:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 muss eine Satzungsänderung mit Rückwirkung auf den 01.01.2020 erlassen werden. Da die Umsatzsteuersenkung zu Gunsten der Abgabepflichtigen wirkt, ist eine rückwirkende Änderung der Satzung zulässig.

Die Änderung der Satzung ist nötig, da in der jetzt gültigen Fassung in § 24 und § 25 explizit ein Umsatzsteuersatz von 7 % genannt wird. In dem zusätzlich angefügten Absatz der Paragraphen wird der genaue Prozentsatz der Umsatzsteuer nicht mehr aufgeführt, es wird nur der Bruttoendpreis genannt, entsprechend der Empfehlung des HSGB.

Gemeinden, welche diese vom HSGB vorgeschlagene Formulierung bereits gewählt haben, brauchen ihre Satzungen nicht zu ändern, da laut Bundesinnenministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die schutzwürdigen Interessen der Kunden nicht dadurch verletzt werden, dass sie tatsächlich weniger bezahlen als den ausgewiesenen Preis.

Gleichzeitig hat der HSGB, Herr Schilly darauf hingewiesen, dass in § 25 zur Grundgebühr erwähnt werden muss, auf welcher Grundlage diese erhoben wird. Desweiteren muss laut Herrn Schilly auch der § 28 geändert werden, da in der Satzung der Gemeinde Söhrewald keine Regelung über die Entstehung der Grundgebühr enthalten ist. Diese wurde jetzt in § 28 mit aufgenommen.

Da die Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2021 aufgrund der Anpassung des Gebührensatzes erneut angefasst werden muss, wurde nun ein Nachtrag zur Satzung gewählt.

Um den Nachtrag rechtssicher zu gestalten, wurde der Entwurf vor der endgültigen Beschlussfassung zur Kontrolle an den HSGB, mit der Bitte um Überprüfung, übersandt. Mit Schreiben vom 14.10.2020 wurde der Entwurf als rechtssicher bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den 1. Nachtrag zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Söhrewald ohne Änderungen.

Anlage/n:

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Söhrewald - 1. Nachtrag ab 01.01.2020

Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald

am xx.xx.2020

die Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17. Dezember 2014 wie folgt geändert:

Artikel I

Im Teil III treten die nachfolgenden Änderungen ein:

§ 24 Benutzungsgebühren, wird Absatz 4 wie folgt angefügt

(4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12. 2020 endet, gilt abweichend von § 24 Abs. 3 Wasserversorgungsatzung für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter 2.39 €. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 25 Grundgebühr, wird Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Neben der laufenden Benutzungsgebühr nach § 24 Wasserversorgungssatzung wird nach § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat 2,50 Bruttoendpreis (Nettopreis + 7 % Umsatzsteuer).

und wird Absatz 2 wie folgt angefügt:

(2) Soweit die Grundgebühr im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 erhoben wird, gilt abweichend von § 25 Abs. 1 für diesen Zeitraum eine Gebühr wie folgt:

Der Gebührensatz beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat 2,45 €. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 28 Entstehen der Gebühren, wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Die Verwaltungsgebühren entstehen mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

(2) Die Grundgebühr entsteht monatlich beginnend mit dem Einbau der Messeinrichtung.

(3) Die grundstücksbezogenen Gebühren nach §§ 24, 25, 26 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eigehalten wurden.

Söhrewald, den xx.xx.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

(L.S.)

Michael Steisel
Bürgermeister

Bescheinigung:

Vorstehender Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17.Dezember 2014 wurde im Söhrewaldboten Nr. xx/xx, vom xx.xx.2020 öffentlich bekannt gegeben.

Söhrewald, den xx.xx.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

gez. Michael Steisel, Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0211/2020

Abteilung:	Fachbereich 2	Datum:	22.10.2020
Bearbeiter:	Martina Wendel		

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratung**
Gemeindevertretung	28.10.2020	Entscheidung

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Söhrewald

Sachverhalt:

Auf Grundlage der durch die Firma Allevo erstellten Gebührenkalkulation für den Bereich der Wasserversorgung ergibt sich folgende Benutzungsgebühr für die Jahre 2021 und 2022:

Wassergebühr:	2,40 €	bisher 2,27 €
Bruttoendpreis:	2,57 €	bisher 2,43 €

Des Weiteren wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation festgelegt, die Grundgebühr je nach Größe der Messeinrichtung zu staffeln. Damit befolgt man den vom Verwaltungsgerichtshof Kassel am 31.07.2018 gefassten Beschluss, wonach eine einheitliche Grundgebühr nicht zulässig ist.

Daraus ergibt sich eine Grundgebühr pro angefangenem Kalendermonat und Messeinrichtung von einem Nettopreis von:

Q3 4,0 (QN 2,5)	2,34 €	bisher 2,34 €
Q3 10,0 (QN 6,0)	5,86 €	bisher 2,34 €
Q3 16,0 (QN 10,0)	9,38 €	bisher 2,34 €

Dies entspricht einem Bruttoendpreis in Höhe von

Q3 4,0 (QN 2,5)	2,50 €	bisher 2,50 €
Q3 10,0 (QN 6,0)	6,27 €	bisher 2,50 €
Q3 16,0 (QN 10,0)	10,04 €	bisher 2,50 €

Die Gebührensätze sind über die Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Söhrewald zu beschließen.
Die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.
Ein Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Söhrewald ohne Änderungen.

Anlage/n:

Anlage_Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Söhrewald ab 01.01.2021

Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald

am xx.xx.2020

die Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17. Dezember 2014 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 24 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter 2,57 €. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 25 Grundgebühr

(1) Neben der laufenden Benutzungsgebühr nach § 24 Wasserversorgungssatzung wird nach § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der installierten Messeinrichtung.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat und Messeinrichtung

Q3 4,0 (QN 2,5)	2,50 €
Q3 10,0 (QN 6,0)	6,27 €
Q3 16,0 (QN 10,0)	10,04 €

Die Gebührensätze enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 28 Entstehen der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Die Verwaltungsgebühren entstehen mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

(2) Die Grundgebühr entsteht monatlich beginnend mit dem Einbau der Messeinrichtung.

(3) Die grundstücksbezogenen Gebühren nach §§ 24, 25, 26 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

(L.S.)

Michael Steisel
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0212/2020

Abteilung:	Fachbereich 2	Datum:	22.10.2020
Bearbeiter:	Martina Wendel		

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratung**
Gemeindevertretung	28.10.2020	Entscheidung

Satzung zur Änderung der Entwässerungsatzung (EWS) der Gemeinde Söhrewald

Sachverhalt:

Auf Grundlage der durch die Firma Allevo erstellten Gebührenkalkulation für den Bereich Abwasser ergeben sich folgende Gebühren für die Jahre 2021 und 2022:

Schmutzwassergebühr:	2,68 €	bisher: 2,98 €
Niederschlagswassergebühr 01.01.2021 bis 31.12.2021:	0,49 €	bisher: 0,46 €
Niederschlagswassergebühr 01.01.2022 bis 31.12.2022:	0,50 €	

Die Gebührensätze sind über die Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Söhrewald zu beschließen.

Die Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung soll zum 01.01.2021 bzw. 01.01.2022 in Kraft treten.

Ein Entwurf der Änderungssatzungen ist als Anlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzungen zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Söhrewald ohne Änderungen.

Anlage 1_Entwässerungssatzung der Gemeinde Söhrewald ab 01.01.2021
Anlage 2_Entwässerungssatzung der Gemeinde Söhrewald ab 01.01.2022

Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am xx.xx.2020 folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Söhrewald beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,49 € jährlich erhoben.

Artikel 2

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,68 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.xxxx

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel, Bürgermeister

Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am xx.xx.2020 folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Söhrewald beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,50 € jährlich erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.xxxx

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel, Bürgermeister